

## **42. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 25. Mai 2007**

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1 zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560, 567) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird im Bereich der Gemeinden Altenkirchen und Putgarten die Grenzziehung verändert, dabei eine Teilfläche herausgelöst und eine Teilfläche in das LSG aufgenommen.

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 4,0 Hektar.

Die neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommene Fläche hat eine Größe von 112 Hektar.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:10.000 (Ausgliederung) und im Maßstab 1:25.000 (Neuaufnahme) sowie in einer nicht veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1:10.000 (nur Neuaufnahme) durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

Die Übersichtskarten und die Abgrenzungskarte sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt.

Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Amt Nordrügen, Die Amtsvorsteherin, Ernst-Thälmann-Straße 37, 18551 Sagard und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt.

Die Verordnung und die Übersichtskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen 25. Mai 2007

K. Kassner  
Die Landrätin  
Landkreis Rügen  
Untere Naturschutzbehörde